

Gemeinde Albersdorf-Prebuch

Albersdorf 160
8200 Gleisdorf
Website: www.albersdorf.at

Tel. Nr.: 03112/3110
E-Mail: gde@albersdorf.at

Aktenzahl: 131-9-13/2026

Albersdorf-Prebuch, am 01.06.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Zubau Erntehelferwohnung, Hackgutheizung mit Hackgutlager, Lagerplatz und Steinschlichtung sowie diverse Änderungen beim best. Wohnhaus

(Objekt: 8211 Kalch, Kalch 27)

Mit der Eingabe vom 06.05.2026 hat Herr Matthias Lammer, Kalch 27, 8211 Albersdorf-Prebuch um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idgF. auf dem Grundstück Nr.: **905**, EZ: **7**, KG: **Kalch** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Donnerstag, den 18.06.2026
8211 Kalch, Kalch 27
ca. 08:30 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

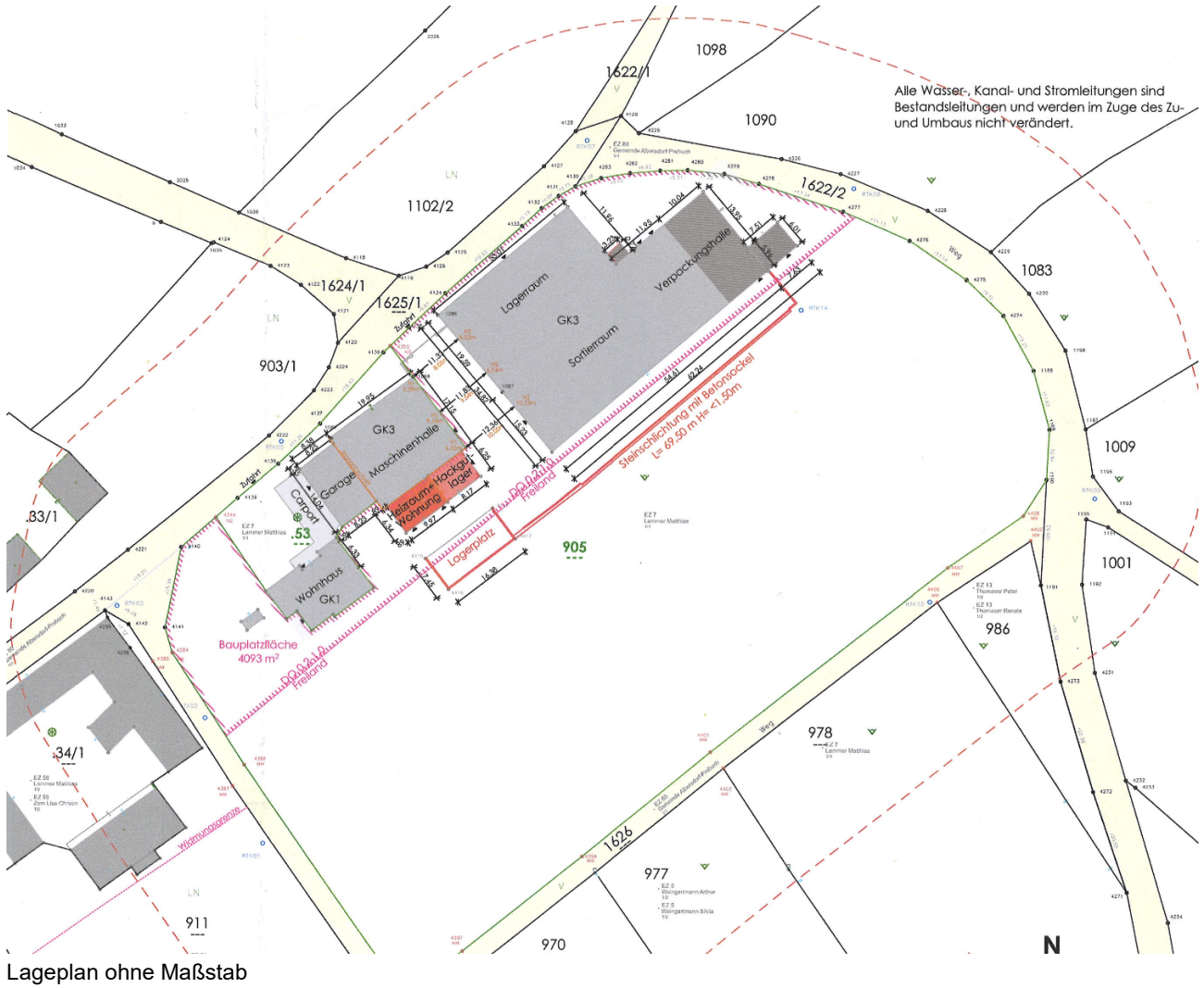
Hinweis für Bauwerber: Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG idgF. sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Der Bürgermeister:

Robert Schmierdorfer

Erght an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Angeschlagen am: 01.06.2026
Abgenommen am: 18.06.2026



Lageplan ohne Maßstab